Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 5859.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864., betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857. für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin.

Auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. genehmige Ich, daß die durch den Erlaß vom 16. Februar 1857. (Gesetz-Samml. von 1857. S. 161.) dem Usedom-Wolliner Kreise, im Regierungsbezirk Stettin, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin bewilligten Rechte auch auf die an Stelle der letzteren genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zum Peenestrom bei Zecherin zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. März 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1864.

(Nr. 5860.) Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Melioration der Grundstücke in der Niederung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Samml. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Um die in dem Wassergebiete des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses im Kreise Grünberg von Boyadel abwärts und in den Kreisen Bomst und Züllichau-Schwiebus bis zur Mündung in die Oder bei Tschicherzig belegenen Grundstücke von schädlicher Nässe und unzeitiger Ueberschwemmung möglichst zu befreien, auch den Obrzycko-Fluß zur Schiffahrt und Flößerei soweit als möglich geeignet zu machen, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen

„Verband zur Regulirung des Obrzycko-Flusses“

vereinigt. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgericht in Wollstein.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den nach dem Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. Oktober 1861. entworfenen Regulirungsplan — unter Annahme einer Sohlenbreite des Flusses von 30 Fuß — sowie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu erhalten. Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Regulirungsplans sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten, und zwar in solcher Weise, daß dadurch die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden. Alle auf diese Anlagen bezüglichen Streitigkeiten werden nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht entschieden.

Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

Die

Die Benutzung des Obrzycko-Flusses zur Schiffahrt und Flößerei ist fortan Jedem gestattet, ohne Zahlung von Abgaben. Sollten diejenigen Grundbesitzer, von welchen bisher solche Abgaben erhoben sind, nachweisen, daß ihnen für den Wegfall der Abgaben eine Entschädigung gebührt, so hat der Verband dieselbe zu gewähren.

Expropriationsrecht.

§. 3.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Regulirung und Verwallung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses bis zur Mündung in die Oder erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Uferwänden und Dammböschungen und durch die sonstigen aus der Regulirung erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich (§. 39.) entschieden. Außerdem wird dem Verbande für alle zur vollständigen Ausführung des Regulirungsplans und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen (§. 36.).

Beitragsverhältniß der Verbandsgenossen zu den Verbandsanlagen.

§. 4.

Die Kosten der Ausführung des Regulirungsplans (§. 2.) und der Unterhaltung der regulirten Grabenstrecken und sonstigen Verbandsanlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§§. 8. ff.) aufgebracht, mit der im §. 8. und §. 25. gedachten Maaßgabe in Betreff der Betheiligung der Obra-Meliorations-Sozietät bei der ersten Ausführung und der späteren Unterhaltung.

Die Unterhaltung der Brücken im Genossenschaftsgebiete, welche bestehen bleiben oder nur umgebaut werden, liegt denen fernerhin ob, welche zur Unterhaltung der alten Brücken bisher verpflichtet sind.

Wird eine Erweiterung der Brücken nothwendig, so ist der Unterhaltungspflichtige für die mehreren ihm zur Last fallenden Unterhaltungskosten von dem Verbande zu entschädigen.

§. 5.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, steht den öffentlichen Lasten gleich und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 6.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes im Wege der Exekution, wie bei den öffentlichen Lasten, erzwungen werden, und zwar auch gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Beiträge werden auf das Ausschreiben des Vorstandsvorsitzenden (§§. 13. und 25.) zum ersten Mai und ersten November jeden Jahres entrichtet, und zwar beziehungsweise durch die Steuer-Ortserheber eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

Von der Regierung in Posen können in besonders dringenden Fällen auch andere Zahlungstermine auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes festgesetzt werden.

§. 8.

Die Grundstücke, welche bereits zur Obra-Meliorations-Sozietät gehören, werden von dieser vertreten und haben besondere Beiträge nicht zu leisten; die Obra-Meliorations-Sozietät zahlt dagegen zur Ausführung des Plans diejenige Summe von 16,500 Thalern, welche nach dem Plane derselben auf die Obrzycko-Regulirung verwendet werden soll. Alle übrigen Grundstücke werden in dem Kataster nach dem Grade des Vortheils, den sie durch die Anlage erlangen, in drei Klassen getheilt und die Gesammtkosten, soweit sie nach dem Plane den Besitzern zur Last fallen, werden von diesen Klassen in der Weise aufgebracht, daß drei Morgen der dritten Klasse gleich zwei Morgen der zweiten Klasse und gleich Einem Morgen der ersten Klasse zahlen.

§. 9.

Der Regulirungs-Kommissarius stellt das Kataster mit Zuziehung der Betheiligten, resp. ihrer Bevollmächtigten, für welche schriftliche Vollmacht genügt, und nach Befinden unter Mitwirkung von Sachverständigen auf.

§. 10.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen, und es ist zugleich in den Amtsblättern der drei Regierungen Liegnitz, Posen und Frankfurt a. d. O. eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen, insbesondere auch gegen die im §. 8. angegebenen Klassifikationsgrundsätze, bei dem letzteren angebracht werden kann. Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Die Sach-

ver-

verständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung in Posen ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Regierung in Posen zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Posen ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamationsverfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 9. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 11.

Eine spätere Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Falle der Parzellirung der betheiligten Grundstücke,
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zu Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 12.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag jedes Betheiligten eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung in Posen nach Anhörung des Vorstandes angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Geschäftseinrichtung des Verbandes.

I. Während der Ausführung der Regulirung.

a. Vorstand des Verbandes.

§. 13.

Während der Ausführung des Regulirungsplans werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

 1) aus

1) aus einem Regierungskommissarius, als Vorsitzenden,

2) aus einem Wasserbautechniker, welche beide von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,

3) aus fünf Repräsentanten der Verbandsgenossen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Landräthen der Kreise Grünberg, Bomst und Züllichau auf ihr Verlangen von seinen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

§. 14.

Die Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hat das Recht, einen Repräsentanten zu ernennen. Zur Wahl der übrigen Repräsentanten wird das Meliorationsgebiet in vier Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk aus den betheiligten Grundstücken des Grünberger Kreises,

der zweite aus denen des Bomster Kreises außer den durch die Obra-Meliorations-Sozietät vertretenen Grundstücken,

der dritte aus den Grundstücken des Züllichauer Kreises bis zur Radewitscher Grenze,

der vierte aus den übrigen Grundstücken dieses Kreises gebildet wird.

Jeder dieser Bezirke wählt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter.

§. 15.

Diese Wahlen erfolgen in Wahlversammlungen, an welchen die Besitzer derjenigen außer einem Gemeindeverbande liegenden Güter und die Vorsteher (Bürgermeister oder Scholzen) derjenigen Stadt- und Dorfgemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, Theil nehmen, und zwar entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte resp. ihre gesetzlichen Vertreter. Die Betheiligung der einzelnen außer dem Gemeindeverbande liegenden Güter und der Gemeindebezirke an der Melioration mit einer Fläche von zweihundert Morgen giebt Eine Stimme, mit mehr als zweihundert bis zu fünfhundert Morgen zwei Stimmen und sofort um je fünfhundert Morgen Eine Stimme mehr.

Nach gleicher Norm werden diejenigen Güter und Gemeindebezirke, welche an sich mit weniger als zweihundert Morgen an der Melioration betheiligt sind, in jedem Wahlbezirke, soweit es thunlich ist, von der Regierung in Posen zu Kollektivstimmen vereinigt.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheiden von den vier gewählten Repräsentanten zwei zuerst nach dem Loose, dann nach dem Dienstalter aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Bei der ersten Wahl bestimmt die Regierung in Posen, bei allen späteren der Vorstand die Wahlorte, ernennt die Wahlkommissarien und stellt die Wahllisten fest.

Von

Von der Regierung kann auch bei später etwa eintretendem Bedürfniß auf Antrag des Vorstandes der Wahlmodus unter Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit regulirt werden. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und sonstigen gleich dringenden Behinderungsfällen des Repräsentanten seine Stelle ein und treten an seine Statt, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 16.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstandssitzung und ladet dazu die Vorstandsmitglieder unter Mittheilung der zur Berathung bestimmten Gegenstände und zwar, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens sieben Tage vorher ein.

Dieselben sind in Behinderungsfällen (§. 15.) gehalten, die Vorladung sofort an ihre Stellvertreter zu befördern.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur fünf Mitglieder einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien sich einfinden.

Wenn drei Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 17.

In den Sitzungen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an derselben nicht Theil nehmen.

Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung in Posen die Interessen des Verbandes zu wahren und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Regierung in Posen darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Die Repräsentanten sind an Instruktionen der Verbandsgenossen nicht gebunden.

§. 18.

Die Verhandlungen über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker, und wenigstens zwei der übrigen Vorstandsmitglieder zu vollziehen. Die Verwaltung der Geschäfte im Namen des Vorstandes und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Vertretung des Verbandes nach Außen und

und

und in Prozessen, und die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher den Schriftwechsel mit anderen Behörden und Privaten und die Zahlungsanweisungen allein zeichnet.

Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, und in Prozessen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen vom Vorsitzenden ausgestellt werden; jedoch ist zur Gültigkeit derselben außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages fünfhundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Einräumung einer Grundgerechtigkeit betrifft, die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes; zu Darlehnsverträgen auch der Genehmigungsurkunde der Regierung in Posen;
2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, oder statt dessen die Beifügung des Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes.

b. Rendant des Verbandes.

§. 19.

Der Vorstand akkordirt mit einer geeigneten Person wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 20.

Dieser Rendant hat dafür eine zwischen dem Vorstande und ihm zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 21.

Für seine Geschäftsverwaltung wird ihm eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt.

Er hat sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen, welche der Vorstand anordnet, zu unterwerfen, legt demselben Rechnung, erledigt seine Monita und empfängt von ihm Decharge.

Es muß jährlich wenigstens Eine außerordentliche Revision stattfinden.

c. Baukommission.

§. 22.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen Baukommission für die Regulirung des Obrzycko-Flusses übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bautechniker (§. 13. Nr. 1. und 2.) und zwei gewählten Vorstandsmitgliedern be-

besteht. Die letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, können sich aber für einzelne Geschäfte durch den Repräsentanten des betreffenden Bezirks vertreten lassen.

§. 23.

Diese Kommission faßt ihre Beschlüsse in der Art, daß über die Vorschläge des Technikers von den übrigen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit entschieden wird, welchen überlassen bleibt, in zweifelhaften und wichtigen Fällen die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen vier Kommissions-Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 24.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört der Auftrag der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, die dabei entstehen möchten, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung zu Posen, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

II. Nach der Ausführung der Regulirung.

a. Vorstand.

§. 25.

Nach der Ausführung des Baues tritt die Obra-Meliorations-Sozietät insofern von der Genossenschaftsarbeit zurück, als sie die Unterhaltung der Strecke des Flusses vom Rudensee bis zur Grenze zwischen Karge und Chwalim ganz allein übernimmt. Die Unterhaltung der anderen Flußstrecken und Anlagen behält die übrige Genossenschaft als gemeinsame Last und es gelten dafür folgende Bestimmungen:

Nach der Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Regulirungs-Kommissarius und des Bautechnikers auf.

Der Vorstand besteht demnächst:

a) aus einem Schaudirektor als Vorsitzenden;

b) aus demjenigen Königlichen Baubeamten des Meliorationsgebietes, welchen der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu bestimmt;

c) aus den fünf Repräsentanten der Verbandsgenossen (§. 13. Nr. 3.).

Diese Repräsentanten wählen den Schaudirektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger erfolgloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl zu bringen.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidet.

Der Schaudirektor verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Vorschriften der §§. 13. bis 18. bleiben auch künftig mit der Maaßgabe geltend, daß an die Stelle des Regierungskommissarius der Schaudirektor und an Stelle des Technikers (§. 13. Nr. 2.) der Baubeamte (§. 25. b.) tritt.

§. 26.

Der Vorstand des Verbandes führt die allgemeine Aufsicht über die vom Verbande ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Meliorations- und Grabenanlagen.

§. 27.

Zu diesem Behufe findet zwischen Saat- und Erntezeit jährlich eine Hauptschau, und so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der gedachten Anlagen statt.

Der Schaudirektor schreibt die Schau öffentlich aus und leitet dieselbe.

Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde, zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden oder er es für nöthig hält, zu, läßt das Verzeichniß berichtigen und hält demnächst in der Vorstandssitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag.

Die Kreislandräthe sind von der Schau in Kenntniß zu setzen und bleibt ihnen die Beiwohnung derselben überlassen.

Der Baubeamte, welcher Vorstandsmitglied ist, muß jeder Schau beiwohnen.

§. 28.

Der Verbandsvorstand setzt fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

Er bestimmt, welche Beiträge auszuschreiben, und was einzelne Verbandsgenossen an besonderen Verpflichtungen zu leisten haben.

Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Regierung in Posen zu; doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand, unbeschadet des eingelegten Rekurses, seine Entscheidung im Zwangswege zur Ausführung bringen.

b. Grabenaufseher.

§. 29.

Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstandes die nothwendigen Grabenaufseher an, ertheilt ihnen Bestallung und Instruktion und ist befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern gegen sie festzusetzen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen.

§. 30.

Die Grabenaufseher haben die Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Arbeiten nach den Anschlägen des Baubeamten ordnungsmäßig auszuführen.

c. Rendant.

§. 31.

Der Rendant, welcher vom Vorstande angenommen wird, verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahres und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr dem Vorstande vor und erhält von diesem die Decharge für die gelegten Rechnungen.

Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden.

Uebrigens gelten für den Rendanten die Bestimmungen §§. 20. und 21.

d. Einziehung der Beiträge, Kosten und Strafen.

§. 32.

Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maaßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben und für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen.

Naturalleistungen, welche nicht rechtzeitig den Verpflichtungen oder Angeboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor auf Rechnung der Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von denselben durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Schaudirektors diesen und die Ortsvorsteher bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Der Schaudirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 349.). Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

Remuneration der Vorstandsmitglieder.

§. 33.

Der Regierungskommissarius und der Wasserbautechniker (§. 13. Nr. 1. und 2.) werden aus der Staatskasse remunerirt.

Der Schaudirektor und die Repräsentanten bekleiden Ehrenposten.

Sie erhalten aus der Verbandskasse für auswärtige Termine und Reisetage zur Schau zwei Thaler Diäten, aber keine Reisekosten. Der Schaudirektor erhält außerdem aus der Verbandskasse eine Entschädigung für Büreauaufwand, welche die Regierung in Posen nach Anhörung des Vorstandes festsetzt. Auf gleiche Weise wird für den Baubeamten (§. 25. b.) eine feste jährliche Remuneration bestimmt und aus der Verbandskasse gezahlt.

Staats-Aufsichtsbehörde.

§. 34.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, resp. in den Fällen, wo das Schiffahrtsinteresse betheiligt ist, von diesem und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statutes überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes angemessen genutzt und die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaudirektors, soweit sie nicht nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht zu erledigen sind, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können

a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. des Schaudirektors gegen Unterbeamte des Verbandes nur binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen, nur binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Vorsitzenden resp. Schaudirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 35.

Die Regierung in Posen überwacht das Vermögen des Verbandes. Die aufzunehmenden Darlehne bedürfen ihrer Genehmigung; sie sorgt für die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Schulden des Verbandes. Ihr muß jährlich Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden, desgleichen Abschrift der Schau- und Vorstandssitzungs-Protokolle. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl als der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau- und der Vorstandsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Samml. S. 388.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des Flusses, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 36.

Beim Expropriationsverfahren (§. 3.) steht die Entscheidung darüber, welche

welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, der Regierung in Posen zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung.

Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sind im Uebrigen die Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütigungen für die stattgehabte Expropriation kommen die für den Chausseebau in den Provinzen Schlesien, Posen und Mark Brandenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 37.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute obliegenden Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung in Posen nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstandsvorsitzenden angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, und der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung in Posen den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Landrath des Kreises, in welchem der Rekurrent resp. die Mehrzahl der Rekurrenten wohnt.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne der Wahl sich enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 40.

Abänderungen gegen dieses Statut können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5861.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862., betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844. enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Die Königlich Preußische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische und die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung sind mit Bezug auf die in den Artikeln 15. bis 17. des die Thüringische Eisenbahn betreffenden Staatsvertrages vom 19. April 1844. enthaltenen Bestimmungen da-

dahin übereingekommen, daß die Königlich Preußische Regierung die für die Zeit vom 1. Januar 1860. ab von der Thüringischen Eisenbahn zu erhebende Abgabe, sowie die von dem gedachten Zeitpunkte ab erwachsenden Dividenden von dem bis dahin aufgesammelten Amortisationsfonds alljährlich an die mitinteressirten Regierungen nach Maaßgabe ihrer Betheiligung abführen wird, so lange von keiner der drei Regierungen die Absicht erklärt worden ist, auf die Verwendung der laufenden Eisenbahnabgabe zum Zwecke der Amortisation der Eisenbahnaktien nach Maaßgabe der Bestimmungen des Staatsvertrages vom 19. April 1844. zurückzukommen.

In Ansehung jener Betheiligung sind die Königlich Preußische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische und die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung darüber einverstanden, daß die in dem Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen belegenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn mit Rücksicht auf die Uebereinkunft in dem Berliner Schlußprotokolle vom 19. April 1844. den im Großherzogthum Sachsen-Weimar belegenen Strecken zugerechnet werden; die über Herzoglich Sachsen-Altenburgisches Gebiet führende Strecke der Weißenfels-Geraer Zweigbahn aber nach dem Staatsvertrage vom 25. November 1857. den in Preußen belegenen Strecken hinzutritt.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen übereinstimmende Erklärungen des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und des Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Staatsministeriums Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 3. Dezember 1862.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen übereinstimmende Erklärungen des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Staatsministeriums und des Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Staatsministeriums ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. April 1864.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 5862.)

(Nr. 5862.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864., betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857. enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung sind mit Bezug auf die über die Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in den Artikeln 14. und 15. des Staatsvertrages vom 2. April 1857. getroffenen Bestimmungen dahin übereingekommen, daß die Königlich Preußische Regierung die für die Zeit vom 1. Januar 1860. ab von den gesammten Thüringischen Eisenbahn-Unternehmungen zu erhebende Abgabe, sowie die von dem gedachten Zeitpunkte ab erwachsenden Dividenden von dem bis dahin aufgesammelten Amortisationsfonds alljährlich an die mitinteressirten Regierungen nach Maaßgabe ihrer Betheiligung abführen wird, wobei indessen der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten bleibt, auf die Verwendung der laufenden Eisenbahnabgabe zum Zwecke der Amortisation der Thüringischen Eisenbahnaktien nach Maaßgabe der Bestimmungen des Staatsvertrages vom 2. April 1857. zurückzukommen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 22. Januar 1864.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. April 1864.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).